

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. September 2022
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/142

A01

Aktenzeichen 94.02.01-000002
bei Antwort bitte angeben

RD'in Ursula Teich
Telefon 0211 855-3857
Telefax 0211 855-
ursula.teich@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht: „Sachstand zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-
Westfalen und zur anstehenden Wahl zur ersten
Kammerversammlung“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 21.09.2022 um einen schriftlichen Bericht zum o. g.
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Sachstand zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
und zur anstehenden Wahl zur ersten Kammerversammlung“**

Mit Beschluss des Landtags vom 15.12.2021 wurde mit Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen das Heilberufsgesetz u. a. insofern geändert, dass die Errichtungsphase der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verlängert wurde. Die Wahl zur ersten Kammerversammlung hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese bis zum 31. Dezember 2022 erstmals zusammentreten kann.

Seitens des Errichtungsausschusses wurde die Verlängerung insbesondere dafür genutzt, um die Registrierungsquote zu steigern. Dies erfolgte durch eine weitere Intensivierung der Informationskampagne. Bestandteile waren hier u. a. Informationsveranstaltungen zu den Aufgaben und Zielen der Pflegekammer sowie zur Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung. Um in einen direkten Austausch mit den Pflichtmitgliedern zu kommen, wurde darüber hinaus das Format „Kammer vor Ort“ durchgeführt. Es wurden über 50 Einrichtungen besucht und den Pflegefachkräften die Möglichkeit gegeben, sich im persönlichen Gespräch zu informieren, Registrierungen durchzuführen oder die Berufszulassungsurkunde beglaubigen zu lassen. Darüber hinaus wurden mehrfach Pflichtmitglieder sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angeschrieben, um auf die gesetzlichen Meldepflichten hinzuweisen.

Tabelle 1: Verlauf Registrierungszahlen

Datum	Registrierungszahlen
15.12.2021	54.302
14.01.2022	67.784
16.02.2022	66.888*
16.03.2022	68.247
13.04.2022	69.552
18.05.2022	77.237
15.06.2022	89.758
13.07.2022	97.616
17.08.2022	100.836
12.09.2022	101.951

*Ab Februar 2022 wurden die Registrierungszahlen bereinigt dargestellt (d. h. ohne Dubletten, Adresssperrungen, Falschmeldungen)

Seit Dezember 2021 sind die Registrierungszahlen angestiegen. Insgesamt sind 101.951 Personen registriert, davon arbeiten 70.555 in der „Interdisziplinären Pflege“ (Pflege von Kindern und Jugendlichen, Pflege von Erwachsenen im Rahmen der Akutversorgung und Langzeitversorgung, Tätigkeit im Bereich Bildung, Forschung oder Behörden) und 27.369 in der „Altenpflege“ (Pflege von älteren und alten Menschen im Rahmen der Langzeitversorgung) (Stand 12.09.2022). 4.027

Personen können aufgrund fehlender oder mehrfacher Angaben keinem Tätigkeitsbereich eindeutig zugeordnet werden. Seit Dezember 2021 sind somit 47.649 Personen zusätzlich registriert worden. Die Zahlen wurden wöchentlich ermittelt. Seit Februar 2022 werden die Registrierungszahlen bereinigt dargestellt, das heißt ohne Dubletten, Adresssperrungen oder Falschmeldungen.

Zur Schließung des Wählerverzeichnisses am 22.08.2022 waren 101.375 Personen registriert. Allerdings sind davon nur 98.333 Personen wahlberechtigt. Die Differenz kommt aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben zustande, so dass die Anforderungen gem. § 6 Abs. 1 konstituierende Wahlordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Meldeordnung nicht erfüllt wurden und somit keine vollständige Registrierung vorliegt. Beispiele dafür sind die Angabe mehrerer Tätigkeitsbereiche in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, keine Angaben zur Privatadresse, keine Unterschrift auf dem Meldebogen und / oder keine Angabe zur Berufserlaubnis.

Gem. § 1 Abs. 2 der Meldeordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Abs. 2 HeilBerG müssen sich alle Pflichtmitglieder innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Meldeordnung oder nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft registrieren. Derzeit werden die Mitglieder weiterhin über die Verpflichtung zur Registrierung informiert. Nach § 58 des Heilberufsgesetzes kann gegen Pflegefachkräfte, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, ein Zwangsgeld erhoben werden. Von dieser Möglichkeit hat die Pflegekammer bisher allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Das Gesamtwählerverzeichnis ist mit Ablauf des 22. August 2022 geschlossen worden. Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen bis zum Ablauf des 16. September 2022 eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet am 19. September 2022 gemäß der Konstituierungswahlordnung und seiner entsprechenden Wahlbekanntmachung vom 26. August 2022 (<https://www.pflegekammer-nrw.de/downloads/#amtlichebekanntmachungen>) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die erbetenen Angaben zur Anzahl und Verteilung der Wahlvorschläge können daher erst nach der Entscheidung des Wahlausschusses vorgelegt werden. Der Wahlzeitraum ist vom 12.10. bis zum 31.10.2022.